

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	51 (1978)
Heft:	9
Artikel:	Reisen und Transporte
Autor:	Kernen, Hermann
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-518675

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reisen und Transporte

Im Zusammenhang mit Reisen und Transporten wird der Truppenrechnungsführer gelegentlich mit Fragen konfrontiert, die nicht immer so leicht beantwortet werden können, sei es, dass die Grenzen zwischen zulässigen und unzulässigen weniger klar erkennbar sind, als dies wünschbar wäre, oder dass ganz einfach Unvertrautheit mit den Dienstvorschriften die Ursache bildet.

Als Ergänzung zu den entsprechenden Erlassen im VR, in der FA, in den Vorschriften über Militärtransporte sowie in den AOT 78 enthalten die AW OKK 75 in ihrem 5. Abschnitt einige Erläuterungen, die dazu beitragen sollen, Klarheit zu schaffen und Unsicherheiten zu beheben.

Die nachfolgenden Ausführungen verfolgen den gleichen Zweck, indem sie, ohne bereits Bekanntes zu wiederholen und ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, einige Probleme berühren, die erfahrungsgemäss häufig zu Rückfragen und nicht selten auch zu Beanstandungen Anlass geben.

1. Welche Transporte unterliegen der Bewilligungspflicht?

1.1 Öffentliche Transportunternehmungen

Geschlossene Truppentransporte, das heisst Transporte von Formationen über 40 Mann, einschliesslich Pferde, Motorfahrzeuge, Material usw., sind grundsätzlich bewilligungspflichtig. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung sind für die ihnen unterstellten Truppen:

- | | |
|---|---|
| – die AK Kdt und der Kdt FF Trp
– die Chefs der Dienstabteilungen
– die Div Kdt
– die Ter Zo Kdt | } uneingeschränkt
} bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 1000.— |
|---|---|

Diese Regelung gilt für unumgänglich notwendige Transporte. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind selbstverständlich alle Einrückungs- und Entlassungstransporte.

Den öffentlichen Transportunternehmungen sind in der Regel alle im amtlichen Kursbuch aufgeführten Bahn-, Automobil- und Schiffahrtsunternehmungen zuzuordnen (siehe auch Regl. 52.34 Ziffern 100.0 und 101.0).

Unzulässig ist, für den gleichen Transport mehrere Teilgutscheine auszustellen, um so die Bewilligungspflicht zu umgehen.

1.2 Ziviles Transportgewerbe, nicht öffentliche Seilbahnen und Skilifte

Im Gegensatz zu den Transporten mit öffentlichen Verkehrsmitteln besteht hier keine Freigrenze, welche den Kommandanten der Truppenkörper und Einheiten die Möglichkeit einräumt, Transporte von Detachementen bis zu 40 Mann in eigener Kompetenz anzuordnen.

Die Zuständigkeit für die Erteilung entsprechender Bewilligungen ist sonst im Prinzip gleich geregelt wie bei den Transporten mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Ein Unterschied besteht insofern beim Abrechnungsverfahren, als

- keine Gutscheine für Militärtransporte abgegeben werden dürfen;
- die Rechnungen des zivilen Transportunternehmers der Direktion der Armee-motorfahrzeugparks in Thun zur Zahlung zuzustellen sind;
- die Kosten für die Benützung nicht öffentlicher Seilbahnen und Skilifte unter Beilage der Bewilligung direkt zulasten der DK bezahlt werden können.

2. Beförderung von Motorfahrzeugen durch die Alpentunnel

Es handelt sich hier um bewilligungspflichtige Bahntransporte im Sinne von Ziffer 238 a der AOT 78. Entsprechende Begehren sind an die unter Ziffer 1.1 hievor erwähnten Bewilligungsinstanzen zu richten. Falls Gutscheine für Militärtransporte verwendet werden, so ist die Militärnummer gemäss Kontrollschild sowie der Fahrzeugtyp anzugeben.

Für den Verlad von Instruktorenwagen durch Alpentunnel dürfen keine Gutscheine für Militärtransporte abgegeben werden. Die Transportkosten sind vom Halter in bar zu bezahlen und auf dem Ausweis über Nebenbezüge in Rechnung zu stellen.

3. Was ist unter dem Begriff «Dienstreise» zu verstehen?

Als Dienstreisen, soweit daraus ein Anspruch auf Gratistransport zulasten der Militärverwaltung abgeleitet wird, können nur solche Fahrten bezeichnet werden, welche für die Erfüllung militärischer Aufgaben unumgänglich notwendig sind.

Vielfach beschränkt sich die Begründung der Fahrt auf das einzige Wort «Dienstreise». Ein solcher Hinweis kann selbstverständlich nicht genügen. Jeder Gutschein für Militärtransporte ist so zu begründen, dass sich auch Aussenstehende ein klares Bild über den Zweck der Reise machen können. Nicht als Dienstreise zu verstehen sind beispielsweise Fahrten

- für die Teilnahme an *zivilen* Beerdigungen von Familienangehörigen oder Bekannten sowie von Wehrmännern, die nicht im Dienst verstorben sind (siehe auch Ziffer 262 des DR);
- im Urlaub, welcher aus beruflichen oder familiären Gründen erteilt wurde;
- für die Teilnahme an wehrsportlichen Veranstaltungen der militärischen Verbände, Vereine und Organisationen sowie an kameradschaftlichen Zusammenkünften, Erinnerungsfeiern und dergleichen;
- für den Besuch von religiösen und kulturellen Veranstaltungen, für Ausflüge am 1. August sowie für die Besichtigung von Museen, Fabriken und anderen Sehenswürdigkeiten während des Dienstes;
- für Vorbereitungen und Trainings, die den Wettkämpfen im Rahmen der ausserdienstlichen wehrsportlichen Ausbildung der Truppe vorangehen (VR 48 Abs. 1 b);
- für die Benützung von Hallenbädern, wenn keine Bewilligung gemäss AW OKK 75 Ziffer 47.3 vorliegt;

In den vorgenannten Fällen ist die Abgabe von Marschbefehlskarten mit Verrechnungsabschnitt oder von Gutscheinen für Militärtransporte unzulässig.

4. Verlust des Marschbefehls oder des Billets

Meldet ein Wehrmann den Verlust seines Marschbefehls oder seines Billets, so hat er die Folgen selbst zu tragen. Es darf ihm weder eine Billettcostenvergütung ausbezahlt noch ein zweiter Marschbefehl bzw. Gutschein für Militärtransporte abgegeben werden.

Dasselbe gilt, wenn einem Wehrmann das für die Rückfahrt noch gültige Billett irrtümlicherweise abgenommen worden ist.

Wenn einem Dienstpflichtigen, welcher mangels gültigem Ausweis die Bahntaxe bar bezahlen musste, die Billettcosten vergütet werden sollen, so hat er als Beweis, dass er mit öffentlichen Verkehrsmitteln gereist ist, die Quittung oder das Billett vorzulegen und gegebenenfalls auch den unrichtig ausgestellten Verrechnungsabschnitt der

Marschbefehlskarte beizufügen. Auch die Behauptung, der Schalterbeamte habe aus Versehen ein unrichtiges Billett ausgestellt, ist durch Rückfrage bei der betreffenden Bahnstation überprüfen zu lassen.

5. Urlaubertransporte, ausgeführt durch zivile Transportunternehmungen

Soweit in RS der Anspruch auf unentgeltliche Urlaubertransporte geltend gemacht wird, sind ausschliesslich öffentliche Transportanstalten (Bahnen, Schiffe, Automobile der PTT sowie der konzessionierten Automobilunternehmungen) auf den von ihnen regelmässig befahrenen Strecken zu berücksichtigen (Verfügung EMD betreffend die Organisation von Urlaubertransporten vom 31. 10. 1960 / SMA 70 / 462). Privaten Automobilunternehmungen darf für Urlaubsreisen grundsätzlich kein Gutschein für Militärtransporte abgegeben werden.

Für Urlaubsreisen ohne Anspruch auf Gutscheine für Militärtransporte ist die Wahl der Transportmittel freigestellt.

6. Wagenstandgelder für verspätet ausgeladene Wagenladungen

Gebühren für zu spät ausgeladene Eisenbahnwagen schuldet die Truppe den Bahnstationen auch dann, wenn sie kein Verschulden trifft.

Die Verrechnung der Kosten kann mit entsprechender Begründung und unter Beilage der Quittung zulasten der Dienstkasse erfolgen (VR 287 Absatz 3 Ziffer 3 e).

7. Einrücken mit privaten Motorfahrzeugen

Es scheint immer noch nicht überall bekannt zu sein, dass bei Verwendung ziviler Motorfahrzeuge zum Einrücken und nach der Entlassung grundsätzlich kein Anspruch auf eine Billettkostenvergütung besteht (Art. 83 der Verordnung vom 21. 1. 1975 über den militärischen Strassenverkehr / MA 75 / 11 und 77 / 17).

8. Hinterlegen und Fassen der persönlichen Ausrüstung

Dienstpflichtige, welche ihre persönliche Ausrüstung im Sinne von Art. 24 der Verordnung vom 12. 12. 1974 über die Mannschaftsausrüstung ausserhalb ihres Wohnortes hinterlegen, haben alle daraus entstehenden Kosten für Reisen und Transporte selbst zu tragen. Die Ausstellung von Marschbefehlen bzw. von Gutscheinen für entsprechende Umweg- und Zusatzfahrten ist nicht zulässig.

9. Verwendung von Stückgut- oder von Wagenladungsfrachtbriefen

Im Zusammenhang mit der Einführung des A 5-Frachtbriefes und mit dem neuen Verfahren der maschinellen Abrechnung im Wagenladungsverkehr haben die Bahnen auf 1. 1. 1976 die sogenannte «Papierwahl» in Kraft gesetzt, für den Bahnkunden bedeutet das, dass er im schweizerischen Verkehr mit der Wahl des Frachtbriefes darüber entscheidet, ob die Bahn das Gut als Wagenladung oder als Stückgut zu befördern hat. Diese Regelung gilt auch im Militärverkehr.

Dabei ist zu beachten:

- Stückgut heisst:

Die einzelnen Gutstücke müssen adressiert sein (Teil 0 des Frachtbriefes A 6) und sind vom Absender der Bahn bei der Stückgut-Annahmestelle zu übergeben. Die Güter werden von der Bahn in die Stückgut-Kurswagen verladen und auf dem Bestimmungsbahnhof von der Bahn ausgeladen.

Als Stückgut sind nur Gutstücke zugelassen, die in die gedeckten Stückgut-Kurswagen verladen werden können. Es ist ein A 6-Frachtbrief (Formular 7.27 oder 7.28) zu verwenden.

– *Wagenladung heisst:*

Beim Versandbahnhof ist ein der Ladung entsprechender Wagen zu bestellen. Dieser steht dem Versender zur alleinigen Verwendung zur Verfügung.

Der Wagen rollt direkt zum Bestimmungsbahnhof.

Der Einlad erfolgt durch den Versender und der Auslad durch den Empfänger. Es ist ein A 5-Frachtbrief (Formular 7.29) zu verwenden.

Es ist der Truppe anheimgestellt, die wirtschaftlichste Transportart selbst zu bestimmen.

Abschliessend sei noch darauf hingewiesen, dass die Fourieranleitung (Regl. 60.4) auf den Seiten 71 – 78 eine Übersicht über die gesamten Personen-, Gepäck- und Güterverkehrsvorschriften enthält. Ein Studium dieser Tabellen kann sicher dazu beitragen, diesen oder jenen Knoten zu lösen.

*Oberst Kernen Hermann
Chef Sektion Rechnungswesen OKK*

Verpflegungsbestellungen

1. Allgemeines

Die Beschaffung von Verpflegungsmitteln ist im VR, Ziffer 179, umschrieben. Im Instruktionsdienst sind alle haltbaren Artikel gemäss Preisliste des Oberkriegskommissariates (OKK) entweder bei einem Verpflegungsmagazin (Vpf Mag) der Armee oder durch Nachschub bei Versorgungstruppen (Vsg Trp) zu beziehen. Artikel, die nicht auf der Preisliste des OKK aufgeführt sind, werden in der Regel durch Selbstsorge oder durch Nachschub bei Vsg Trp beschafft.

2. Grundlagen

Für die Ermittlung des Bedarfes an Verpflegungsmitteln sind folgende Unterlagen notwendig:

- sorgfältig erstellter Verpflegungsplan;
die Mengenangaben sind unbedingt erforderlich;
die Pflichtkonsumartikel sind auf dem Verpflegungsplan zu unterstreichen
- voraussichtlicher Verpflegungsbestand; Faustregel: der vom Einheitskommandanten ermittelte Einrückungsbestand, weniger 10 – 15 % für Dispensierte und am Einrückungstag Entlassene
- Tabelle über den Pflichtkonsum gemäss den Administrativen Weisungen des OKK
- Erfahrungszahlen aus vorangehenden Diensten bzw. Soldperioden; prozentuale Abweichungen zu den Normalmengen gemäss Reglement 60.6, Kochrezepte für die Militärküche
- Befehl für den Kommissariatsdienst des Bat / Abt bzw. Schul- oder Kurs-Quartiermeisters:
 - Nachschubperioden für die Bestellungen
 - eventuell Nachschub von Vsg Trp
- Preisliste für Armeeproviant und Futtermittel bezüglich Grund- und Sammelpackungen